Wien, Donnerstag, den 27. Mai 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt:

Das Gebührenäquivalent oder die Steuer auf das Vermögen der todten Hand.

Von Theodor Eglauer.

III. (Fortsetzung und Schluß.)

In Nummer 51 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift wurden bereits der Charakter der Erbschaftssteuer (als Vermögenssteuer in der Form einer Anfallssteuer), deren Function im Steuersystem (als eine die Mängel der übrigen Besteuerung ausgleichende Abgabe[30]) und ihre besonderen Eigenschaften hervorgehoben, als da sind: Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit und Ergiebigkeit, Bequemlichkeit und Billigkeit ihrer Einhebung, sowie deren Unabwälzbarkeit. Der Bestimmtheit entbehrt diese Steuer auch nicht, und obgleich sie eine Vermögenssteuer ist, kann dieselbe dennoch so eingerichtet und abgegrenzt werden, daß das Nationalcapital ihrer ungeachtet ungeschmälert bleibt. Ebendieselbe ist endlich beweglich und vereinigt insoferne die Vorzüge der indirecten Besteuerung mit jenen der directen Steuern, als sie einerseits, dem Wachsthum des Volkswohlstandes entsprechend, auch ohne Erhöhung der Steuersätze, dem stets zunehmenden Staatsbedarfe gegenüber, von selbst wachsende Einnahmen zur Verfügung stellt, anderseits jedoch in Staatsnothlagen eine Erhöhung durch außerordentliche Zuschläge gestattet, ohne daß eine Beeinträchtigung des Steuerertrages durch Verbrauchseinschränkungen, wie bei den Consumsteuern, zu befürchten wäre.[31])

Die Erbschaftssteuer entspricht demnach allen obersten Principien der Besteuerung oder kann ihnen wenigstens gerecht werden; sie ist deshalb fast in allen Staaten Europas in mehr oder minder hohem Grade eingeführt, so auch bei uns in Oesterreich (und Ungarn) unter dem Namen „Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen von Todeswegen". Doch werfen diese Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen unserem Staatsschatze nicht jenes Erträgniß ab, welches sie im Verhältnisse zu den Einnahmen aus dieser Steuer in anderen Ländern[32]) und ohne der Volkswirthschaft empfindlichen Abbruch zu thun, zu liefern im Stande wären.

Die Erbsgebühren sind gegenwärtig nur ein sehr bescheidenes Glied im österreichischen Steuersystem, dessen Erträgniß sich jährlich ungefähr auf neun (und einschließlich des Gebührenäquivalentes auf circa eilf) Millionen Gulden belauft, während der jährliche Ertrag der directen Steuern nahezu 100 Millionen Gulden erreicht und jener der Verbrauchssteuern (ohne die Zölle) mit mehr als 160 Millionen Gulden angenommen werden kann.

Schuld an dem unbefriedigenden Resultate der österreichischen Erbschaftssteuer trägt vor Allem der Umstand, daß nach dem österreichischen Gebührengesetze[33]) Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden hievon frei sind, wenn über die Schenkung keine Rechtsurkunde errichtet wird und die Uebergabe der geschenkten Sache vor dem Tode des Geschenkgebers erfolgt

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung entschlüpft der Erbschaftssteuer nicht blos ein großer Theil der mobilen Verlassenschaftswerthe, namentlich Bargeld und Werthpapiere, auf legalem Wege, sondern ein noch größerer Theil hievon durch Fingirung solcher Schenkungen kurz vor dem Tode des Erblassers an dessen Umgebung. Eine strenge Erfassung der Schenkungsgebühren nebst wirksamen Controlsmaßregeln gegen Verkleidung von Erbschaften und Vermächtnissen in Schenkungen unter Lebenden ist demnach die vornehmste Bedingung zur Sicherung eines dem Volkswohlstande entsprechenden Erträgnisses der Erbschaftssteuer.[34])

[30]) Diese functionelle Bedeutung der Erbschaftssteuer wird von Dr. Franz Berghoff-Ising in seiner, übrigens wegen Bekämpfung der irrthümlichen Ansicht, als ob die Erbschaftssteuer ein Ausfluß des dem Staate vindicirten Miterbenrechtes an den privaten Verlassenschaften wäre, dankenswerthen Schrift: „Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer" leider verkannt und dieselbe als „eine Steuer auf ein einmaliges Einkommen aus Erbschaften" erklärt. Trotz dieser Auffassung verlangte der Verfasser „um der ausgleichenden Gerechtigkeit willen eine Steuer auf die außerhalb des Verkehres gesetzten Güter der todten Hand" (Seite 34). Wir fragen ihn deshalb, wie er dazu komme, von Personen, wenn sie auch kein „einmaliges Einkommen aus Erbschaften" beziehen, doch ein Aequivalent der Erbschaftssteuer zu fordern.

[31]) Siehe Schall „Verkehr- und Erbschaftsteuern" in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Band.

[32]) So betrugen in England die Einnahmen hieraus (Testaments- und Erbsteuer) pro 1879/80: 6,399.000 Pfund Sterling = circa 64 Millionen Gulden; in Frankreich 1869: 116,347.949 Francs; in Italien 1880 laut Voranschlag: 26,000.000 Lire. (Schall a. a. O.)

[33]) Gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89; siehe auch den Finanzministerialerlaß vom 7. Februar 1853, Z. 42.522.

[34]) Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, S. 512, schlägt als solche Steuercontrolsmittel vor: „Gebührenpflicht aller Schenkungen, wenn sie in Geld und Werthpapieren bestehen oder sonst per Jahr x 1000 Mark übersteigen (?): starke Hinterziehungsstrafen in Geld; eidesstattliche Erklärung aller Erben (nicht blos der Haupterben) über die Richtigkeit der Verlassenschaftsangaben nach bestem Wissen; ausdrückliche Einbeziehung der Erklärung jedes Erben über die Summe der während der letzten fünf Jahre empfangenen Geschenke, eventuell

Außer diesem Mangel leidet die österreichische Erbschaftssteuer noch an folgenden zwei Gebrechen: zu niedrige Belastung der beweglichen Verlassenschaftswerthe und Unterlassung einer Steuerprogression (recte Degression) nach der Größe der Erbportionen. [35])

Ehe wir an die Formulirung positiver Vorschläge zur Reform unserer Erbschaftssteuer schreiten, sei uns ein Rückblick auf den Entwicklungsgang, den dieselbe in Oesterreich genommen hat, gestattet.

Eine Staatsabgabe von Verlassenschaften existirt in Oesterreich seit dem Patente der Kaiserin Maria Theresia vom 6. Juni 1759, [36]) zufolge dessen von allen Verlassenschaften eine Besitzänderungsgebühr unter dem Namen „Erbsteuer" eingehoben wurde, die im Allgemeinen zehn Percent, bei unterthänigen Personen, welche schon mit dem Laudemium [37]) oder mit anderen herrschaftlichen Abgaben belastet waren, aber nur fünf Percent vom Werthe des Nachlaßvermögens betrug. Kirchliche Pfründen und Klöster entrichteten an deren Stelle ein Erbsteuer-Aequivalent von jährlich zwei, respective vier Percent ihrer reinen Einkünfte.

Die Erbsteuer (nebst Aequivalent) war ursprünglich zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt, demnach eine außerordentliche Steuer; dieselbe wurde nach Hauer [38]) unter den verschiedenen Vorschlägen zu einer neuen Steuer deshalb auserwählt, weil durch sie „die Armen niemals, die Vermöglichen aber nur dermalen zu einer Abgabe verhalten werden, wenn ihnen sozusagen ein unvermuthetes Glück zustößt und sie zu einer fremden erträglichen Erbschaft gelangen."

Neben der Erbsteuer bestand das sogenannte Mortuarium (auch Todtenpfundgeld, Todfallsfreigeld oder Sterbtaxe genannt), welches in den einzelnen Kronländern bald erhöht, bald ermäßigt, vorübergehend auch ganz aufgehoben wurde (z. B. in Tirol 1792); vor dem Jahre 1840 betrug die landesfürstliche Sterbtaxe 1 Percent vom unbeweglichen und $1\frac{2}{3}$ Percent vom beweglichen Nachlasse. [39])

Unter Umständen nämlich von den in's Ausland wandernden Verlassenschaften, wurde anstatt der Erbsteuer das übrigens im gleichen Ausmaße festgesetzte (landesfürstliche) Abfahrtsgeld eingehoben. [40])

Zufolge des Stempelpatents vom 27. Jänner 1840 (J. G. S. Nr. 404) trat an Stelle dieser Abgaben eine Verlassenschaftsgebühr im durchschnittlichen Ausmaße von $\frac{2}{5}$ Percent. Diese Scalastempelgebühr bedeutete einen Rückschritt in der Erbschaftsbesteuerung gegenüber den früheren Percentualabgaben, wenngleich dieselben zu wenig abgestuft waren und gleichfalls keine Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und Erben nahmen; sie wurde aber bald wieder durch das Gesetz vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, aufgehoben, welches in der Tarifpost 106, lit. B zur Percentualabgabe zurückkehrte und eine Abstufung der Erbsgebühren nach Verwandtschaftsgraden (1, beziehungsweise 4 und 8 Percent) einführte.

Wie bereits erwähnt, [41]) wurde die Erbsgebühr in den Motiven zum obcitirten Gebührengesetze mit dem Hinweise darauf begründet, daß Erbschaften und Vermächtnisse „nur durch Hilfe des Staates" erworben werden können, und zwar „ohne eine Gegenleistung".

Außer den gedachten Gebühren von dem reinen Verlassenschaftsvermögen wird vom Bruttowerthe der hiezu gehörigen unbeweglichen Sachen ein $1\frac{1}{2}$percentiger Zuschlag gefordert, welcher an und für sich auf derselben rationellen Grundlage, wie die in der Tarifpost 45 lit. B des Gebührengesetzes im gleichen Ausmaße festgesetzte Gebühr für die Eintragung des unbeweglichen Eigenthums in die öffentlichen Bücher, nämlich auf dem Principe „Leistung um Gegenleistung" beruht.

Diese Bestimmungen des citirten Gebührengesetzes gelten noch heutzutage und sind blos durch den mit kaiserlicher Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, eingeführten und durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, auf 25 Percent erhöhten außerordentlichen Zuschlag zu den voraufgeführten Percentualgebühren alterirt worden.

Leider wurden zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, die Erbsgebühren insoferne mit den Gebühren von Vermögensübertragungen unter Lebenden verquickt, als nach § 3 dieser Verordnung von dem nicht unentgeltlich übertragenen Werthe der unbeweglichen Bestandtheile der Verlassenschaft (von welchem die 1-, respective 4- oder 8percentige Erbsgebühr eben nicht entrichtet wird) deren Erwerber, mit Ausnahme der Eltern, Kinder und des überlebenden Ehegatten des Erblassers, nicht wie bei Schenkungen $1\frac{1}{2}$ Percent, sondern wie bei Käufen $3\frac{1}{2}$ Percent zu entrichten hat. Und übersteigt der Gesammtbetrag der vom Erben übernommenen Lasten den Werth der Verlassenschaftsactiven, so ist eine unentgeltliche Vermögensübertragung im Sinne des Gebührengesetzes gar nicht vorhanden und die Vermögensübertragung, obgleich von Todeswegen, gemäß der Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 16, nach den Bestimmungen für entgeltliche Vermögensübertragungen (unter Lebenden) zu behandeln. [42])

Gegenwärtig wird somit nach strengem Rechte von überschuldeten Verlassenschaftsrealitäten eine Vermögensübertragungsgebühr von $3\frac{1}{2}$ Percent nebst 25percentigem außerordentlichen Zuschlage, d. i. also von zusammen $4\frac{3}{8}$ Percent eingehoben, [43]) so daß der verschuldete Grundbesitz unnöthigerweise noch mehr verschuldet und schließlich exequirt wird, wobei dem Staate abermals eine Besitzwechselabgabe entrichtet werden muß, während selbst die reichsten, steuerkräftigsten Capitalistenfamilien anläßlich des Erbanfalls mobiler Werthe an die Eltern, Kinder oder den überlebenden Ehegatten blos $1\frac{1}{4}$ Percent hievon an den Staatsschatz zahlen, vorausgesetzt, daß es ihnen nicht etwa gelingt, diese Werthe der Erbschaftssteuer gänzlich zu entziehen.

Dies ist, nationalökonomisch betrachtet, der wundeste Punkt unserer Verlassenschaftsbesteuerung, welcher den Niedergang des Kleingrundbesitzes zur unausweichlichen Folge hat. In dieser Einsicht wurde in dem jüngsten Entwurfe einer Gebührennovelle folgende Abänderung der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 beantragt: [44])

„Die Uebertragungen des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses

---

Nachversteuerung der nicht vergebührten Schenkungsbeträge zum $1\frac{1}{2}$fachen Satze; Anfechtbarkeit (seitens der Miterben) aller bis drei Monate nach dem Tode des Schenkers nicht versteuerten Schenkungen aus den letzten fünf Lebensjahren des Schenkers auf die Zeit von vier Jahren nach dem Tode; solidarische Haftung aller Miterben für die Erbschaftsgebührenentrichtung; Verantwortlichkeit der Rechtspolizeibehörden für doloses und fahrlässiges Entschlüpfenlassen steuerpflichtiger Schenkungen und Erbportionen; Entdeckerantheile an den Hinterziehungsstrafen für die Anzeigenden, einschließlich der Rechtspolizeibehörden."

[35]) Vgl. Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, S. 511, und Berghoff-Ising, Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, S. 33; diese beiden Schriftsteller stimmen in ihren Reformanträgen diesfalls nicht vollständig überein. Wie Letzterer richtig bemerkt, ist „kein Grund vorhanden, den zufolge Testament Erbenden niedriger als den Intestaterben zu besteuern und umgekehrt." Ersteres geschieht in England, wo die Gebühr für Bestätigung von Testamenten $1\frac{1}{2}$—3 Percent, jene für die Ermächtigung zur Besitznahme eines Intestatsnachlasses hingegen 3—4 Percent beträgt.

[36]) Kropatschek: Theresianische Gesetzsammlung, 3. Band, Seite 526 (republicirt am 20. März 1760, 18. März 1765, sowie 29. März 1784, endlich am 15. October 1810, Justizgesetzsammlung Nr. 914, für Tirol am 1. December 1785, für Galizien am 31. August 1786 kundgemacht). Siehe auch „Die Erbsteuer" von Dr. Jos. Linden (Wien 1829), dann „Das Erbsteuerpatent vom 15. October 1810 nebst Nachträgen" von Vinc. Falk (Prag 1836), sowie Dr. C. A. Ullepitsch (Laibach 1839).

[37]) Siehe Caj. Wanggo: Versuch einer Abhandlung von dem Bezuge der Laudemien in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie mit Rücksicht auf das allg. bürg. Gesetzbuch. Graz 1815; sowie Jos. Felber: Von den im Herzogthume Salzburg bestehenden Anlait- und Laudemialrechten (in der Zeitschrift „Jurist", IX. Jahrgang). Das Laudemium war eine aus dem römischen Rechte hergeleitete Besitzveränderungsgebühr von unterthänigen Realitäten und das Vorbild unserer heutigen Gebühren von Vermögensübertragungen unter Lebenden.

[38]) Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848, Seite 56.

[39]) Siehe A. v. Kremer: Darstellung des Mortuars in der österreichischen Monarchie (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1826, I, S. 338—345), sowie Dr. Karl Schindler: Ueber das Todfallfreigeld in den drei alten Kreisen des Landes ob der Enns (in derselben Zeitschrift, 1844, I, S. 173—192).

[40]) Siehe Dr. C. A. Ullepitsch: Das Mortuar, das Abfahrtsgeld und der Schulbeitrag in den Provinzen der österreichischen Monarchie. Laibach 1841.

[41]) Siehe Nr. 51 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift, Note 5.

[42]) Nach dem Finanzministerialerlasse vom 23. August 1855, Z. 13.660, sind hievon allerdings die Kinder, Eltern und der überlebende Ehegatte des Erblassers ausgenommen; allein diese Verordnung wird als nicht rechtsverbindlich kundgemacht nicht mehr anerkannt, gleichwie sie auch in der neuen officiellen Ausgabe der Gebührenvorschriften vom Jahre 1886 nicht mehr aufgenommen erscheint.

[43]) Von den zu einer überschuldeten Verlassenschaft gehörigen Mobilien wird ebenfalls wie bei Käufen die Stempelgebühr nach Scala III, von hiezu gehörigen Schuldforderungen (mit Ausnahme von Geld und Inhaberpapieren) eine solche nach Scala II, wie bei Cessionen, eingehoben.

[44]) Siehe § 6 der Regierungsvorlage: „Gesetz, durch welches einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden" (Nr. 301 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session).

oder des Gebrauchsrechtes an Bauerngütern [45]) von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen, an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen sowie von Stiefeltern an Stiefkinder oder von Wahleltern an Wahlkinder unterliegen der Gebühr von 1½ Percent sammt Zuschlag vom Werthe der übertragenen Liegenschaft ohne Unterschied, ob die Uebertragung entgeltlich oder ganz oder theilweise unentgeltlich, unter Lebenden oder von Todeswegen erfolgt.

Wird der Werth der übertragenen Liegenschaft durch die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen wozu auch übernommene Passiven, Legate, Hinauszahlungen an die Miterben zu rechnen sind, nicht erschöpft, so unterliegt außerdem die Uebertragung der Gebühr von 1 Percent sammt Zuschlag von dem unentgeltlich erworbenen Werthbetrage.

Wenn der Werth des Bauerngutes, welches den Gegenstand einer solchen Uebertragung bildet, den Betrag von 1000 fl nicht erreicht, und zugleich das gesammte Vermögen, welches in der Veräußerung oder Verlassenschaft inbegriffen ist, den Werth von 1000 fl. nicht übersteigt, so ist die 1½percentige Gebühr nur zur Hälfte zu entrichten." [46])

Das Object der Erbschaftssteuer ist und muß bleiben der Werth des reinen Nachlaßvermögens, und zwar ohne Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Vermögensbestandtheilen. Für die höhere Belastung der beweglichen Verlassenschaftssachen scheint zwar der von Schäffle [47]) hervorgehobene Umstand zu sprechen, daß diese Gegenstände zeitlebens ihres Besitzers viel leichter der directen Besteuerung entschlüpfen, als das unbewegliche Besitzthum desselben. Allein das in Realitäten steckende Capital zeugt, einmal gegeben, von ebensolcher Steuerkraft, wie das in gleicher Werthshöhe angesammelte bewegliche Capital; auch würde es dem Erblasser keineswegs schwer fallen, das von ihm — Zeit seines Lebens nehmen wir an — gänzlich unbeirrt von irgend einer Steuer angesammelte bewegliche Vermögen noch vor seinem Tode in Realitäten umzuwandeln, und zwar ohne daß er selbst die Kaufsgebühren zu tragen hätte (man denke an Nothverkäufe); die Realsteuerlast aber hätte er im letzteren Falle, wie Schäffle selbst anerkennt, [48]) schon im Voraus in dem entsprechend minderen Kaufpreise „amortisirt".

Ist der Nachlaß überschuldet, so soll nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze nicht nur keine Erbschaftssteuer gefordert werden, sondern von den erbenden Kindern und allenfalls dem überlebenden Ehegatten blos eine angemessene Gebühr für die Eintragung der Devolution von zur Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Sachen in die öffentlichen Bücher, von anderen Verwandten bis zu einem gewissen Verwandtschaftsgrade aber, sowie von den Testamentserben eine Uebertragungsgebühr vom Schätzungswerthe der passiv übernommenen Realitäten und nur von anderen eine überschuldete Erbschaft antretenden Personen die Uebertragungsgebühr (inter vivo) von der Summe der hiebei übernommenen Leistungen eingehoben werden.

Im Uebrigen soll die Erbschaftssteuer aus Rücksicht für die Volkswirthschaft derart eingerichtet werden, daß das hinterlassene Capital hiedurch nicht wesentlich vermindert, sondern lediglich das Einkommen aus demselben den Erben auf einige Zeit zu Gunsten des Staatsschatzes geschmälert werde. Daher wird es sich einerseits empfehlen, zur Zahlung der Erbschaftssteuer eine angemessene Frist oder Ratenzahlungen zu gewähren, insbesondere bezüglich der Steuer von Realitäten und allen nicht direct flüssigen Verlassenschaftsgegenständen, um so den Erben und Legataren die Möglichkeit zu bieten, dieselbe aus dem Ertrage der Erbschaft, beziehungsweise des Vermächtnisses zu zahlen, ohne daß sie genöthigt wären, hiezu Schulden aufzunehmen oder zu einer theilweisen Veräußerung zu schreiten. [49])

Anderseits folgt hieraus, daß die Erbschaftssteuer den Erben und Legataren nach der Größe ihrer Erbtheile, respective Vermächtnisse auferlegt werden soll. Dieselbe nach Schäffle's Vorschlag [50]) in zwei verschiedenartige Gebühren zu zerlegen, in eine indirecte Nachsteuer auf die vergangenen, nunmehr sichtbar werdenden Capitalisirungen und Steuerbefreiungen des Erblassers (vom Verfasser „Erbmassengebühr" genannt) und in eine zugleich ergänzende und individualisirende Besteuerung des Erben für die durch seine Erbportion bewirkte Erhöhung der Steuerkraft (von ihm „Erbengebühr„ genannt) erscheint mir zum Mindesten überflüssig, weil die Erbschaftssteuer, die Vereinigung dieser zwei Gebühren, nicht etwa theils aus der Verlassenschaftsmasse (hereditas jacens), theils von den Erben und Legataren entrichtet, sondern selbstverständlich zur Gänze aus dem Nachlaßvermögen oder den Einkünften hieraus gedeckt wird.

Ist die Nachlaßmasse groß, so sind es in der Regel auch die Erbtheile und Vermächtnisse: großen Capitalsansammlungen seitens des Erblassers (als Grund der Erbmassengebühr) entsprechen demnach auch außerordentlicher Vermögenszuwachs und erhöhte individuelle Steuerkraft beim Erben (als Gründe für die Erbengebühr). Sollte jedoch ein Erblasser ausnahmsweise sein Vermögen in sehr viele verschiedenen Personen zufallende Vermächtnisse zersplittert haben, so hat er ja bereits das gethan, was die Erbschaftssteuer schließlich auch bezweckt, nämlich seine Güter unter das Volk vertheilt u d viele, neue Steuerkräfte geschaffen; denn man übersehe nicht die große Bedeutung einer breiten, im Volke möglichst gleichmäßig angeordneten Gütervertheilung für das Steuerwesen. [51])

Mit Rücksicht auf das Familienrecht der civilisirten Staaten überhaupt und dasjenige Oesterreichs insbesondere haben wir noch einen weiteren, auf die Vertheilung wichtigen Factor hervorzuheben, das ist den Verwandtschaftsgrad des Erben oder Legatars zum Erblasser. Der Staat hat ein großes Interesse an der Erhaltung und Förderung der wirthschaftlichen Existenz der Familie. Sowie er dieser Tendenz im Intestat- und testamentarischen Erbrechte folgt, so muß er ihr auch in der Einrichtung der Erbschaftssteuer gerecht werden. Auch darf nicht verkannt werden, daß, wie Berghoff-Ising so hübsch ausführt, [52]) die wirthschaftliche Lage der zur Familie des Erblassers gehörigen Personen in Folge der Beerbung desselben keineswegs hinsichtlich des gesammten Einkommens aus dem Nachlasse verbessert wird, indem sie hieran mehr oder weniger, je nachdem sie dem Erblasser nahe gestanden sind, schon früher participirt haben und nunmehr blos das völlig freie Verfügungsrecht hierüber erhalten. Es ist deshalb nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Erbschaftssteuer desto niedriger gehalten werde, je näher der Erbe oder Legatar dem Erblasser verwandt war. Ja bei ganz unbedeutenden Erbschaften sollten die allernächsten Angehörigen des Erblassers (Kinder, Eltern und allenfalls der überlebende Ehegatte), zumal wenn sie unversorgt, beziehungsweise erwerbsunfähig sind, von derselben gänzlich frei bleiben. Diesen Grundsätzen entspricht unser Gebührengesetz so ziemlich vollkommen; nur spricht gegen die Bestimmung desselben [53]) daß Verlassenschaften im Bruttowerthe von 50 fl. an die Kinder, Eltern und den überlebenden Ehegatten gebührenfrei überlassen werden, das einzige Bedenken, daß solche Verlassenschaften auch vermöglichen Angehörigen des sie Hinterlassenden anfallen können. Darum läßt sich die Steuerfreiheit ganz kleiner Erbschaften, Erbtheile und Vermächtnisse allgemein im Voraus nur sehr schwer bestimmen und dürfte vielmehr anzurathen sein, die Entscheidung hierüber im concreten Falle unter den gehörigen Vorsichten sowohl gegen mißbräuchliche Ausdehnung als gesetzwidrige Einschränkung der Finanzverwaltung anzuvertauen. [54])

---

[45]) Hiebei sind als Bauerngüter „solche der Landwirthschaft gewidmete Liegenschaften anzusehen, welche von dem Eigenthümer und dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten, bearbeitet werden". Obiger Begünstigung dürften mit der Zeit wohl auch die Familienwohnhäuser kleiner Bürgersleute und Arbeiter theilhaftig werden.

[46]) Nach dem Schlußsatze dieses Paragraphen der obgedachten Gebührennovelle bleiben die in Folge der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 für Tirol und Vorarlberg geltenden besonderen Bestimmungen hiedurch unberührt. In diesen beiden Ländern wurde nämlich in Anbetracht der dort herrschenden unverhältnißmäßig hohen Güterpreise ausnahmsweise gestattet, daß „von allen bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Werth 4000 fl. nicht übersteigt, bei Uebertragungen unter Lebenden und von Todeswegen nur die Hälfte des Werthes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist" (Nr. 2 des Landesgesetz- und Verordnungsblattes ex 1860), und zwar nicht allein hinsichtlich der 1½- und 3½percentigen Immobiliargebühren, sondern auch bezüglich der 1-, 4- oder 8percentigen Schenkungsgebühren. (Siehe die Finanzministerialerläße vom 4. April 1860, Z. 19.023, 10. Mai 1860, Z. 20.772, 11. Mai 1860, Z. 24.601, und 13. December 1860, Z. 62.498, welche alle in der Innsbrucker Beilage zum F. M.-Verordnungsblatte ex 1860 enthalten sind.)

[47]) Grundsätze der Steuerpolitik, Seite 511.

[48]) Ebenda, Seite 182.

[49]) Siehe Berghoff-Ising, Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, Seite 33.

[50]) Grundsätze der Steuerpolitik, Seite 508 ff.

[51]) Siehe Wilhelm Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 15 Aufl., a. a. O.

[52]) Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, Seite 26 ff.

[53]) Tarifpost 106, lit. B, f des Gesetzes vom 9 Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50.

[54]) Die Steuerfreiheit derartiger kleinen Erbschaften von dem Umstande abhängig zu machen, daß deren Erbe von der directen Staatssteuer befreit sei,

Unter dieser Voraussetzung könnte man Verlassenschaften oder einzelne Erbsquoten und Vermächtnisse füglich bis zum Höchstbetrage von 100 fl. ihres reinen Werthes, falls sie an arme, unversorgte Kinder oder erwerbsunfähige Eltern und Ehegatten kommen sollten, für steuerfrei erklären.

Je entfernter die Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben (Legatar) ist, desto mehr erhält die Erbschaft den Charakter eines Glücksfalles, desto höher muß also die Erbschaftssteuer ausgemessen werden, um mit jener, welche selbst die nächsten Angehörigen desselben trifft, im richtigen Verhältnisse zu bleiben. Die Erbfälle sind demgemäß nach den verschiedenen Verwandtschaftsgraden in Classen abzustufen, und zwar meines Erachtens am besten in vier Erbschaftssteuerclassen, als welche sich nach österreichischem Rechte folgende empfehlen:

1. Ascendenten und Descendenten (ehelich und unehelich);
2. der überlebende Ehegatte, Geschwister, Schwieger-, Wahl- und Stiefkinder, dann Schwieger-, Wahl- und Stiefeltern;
3. andere Verwandte des Erblassers bis zum vierten Grade (einschließlich der Geschwisterkinder);
4. alle übrigen Erben und Legatare.

Nach dem Vorgange bedeutender Schriftsteller[65]) haben wir uns für eine Progression der Erbschaftssteuer nach der Größe der Erbportionen ausgesprochen; der richtige Ausdruck hiefür ist eigentlich „Degression", weil man — was übrigens nur eine Consequenz der Steuerfreiheit der kleinsten Erbschaften ist — mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit gewisser Erbtheile (Legate) unter den Normalsteuersatz zu gehen gezwungen ist, um der Bedeutung der Erbschaftssteuer (als einer die Mängel der übrigen Besteuerung ausgleichende Abgabe) gerecht zu werden.

Hiernach handelt es sich erstens um das Maximum und Minimum des Steuerpercentes in jeder Verwandtschaftsclasse und zweitens um die Festsetzung jenes Werthbetrages des Erbtheiles oder Vermächtnisses, von welchem an die volle Steuer (Normalsteuersatz) eintreten soll. Mit Rücksicht auf die Sorge der Intacthaltung des Verlassenschaftscapitals könnten wir höchstens auf folgende Maximalsteuersätze einrathen: Für die erste Classe 3, zweite Classe 6, dritte Classe 9 und vierte Classe 12 Percent.

Anderseits dürften dem Anspruche des Staatsschatzes auf Ergiebigkeit der Erbschaftssteuer nachstehende Minimalsteuersätze genügen: Für die erste Classe 1, zweite Classe 4, dritte Classe 7, vierte Classe 10 Percent. Als Höchstbetrag, von welchem an die volle Steuer (3, 6, 9, beziehungsweise 12 Percent) einzuheben wäre, dürfte die Summe von 10.000 fl. als angemessen erachtet werden. Sodann wird es ein Leichtes sein, die Degressivscala, welche sich zwischen den gegebenen Grenzen bewegen muß, für jede Verwandtschaftsclasse herzustellen.

Nehmen wir z. B. Progressionsstufen von 500 fl. an, so ergibt sich unter obigen Voraussetzungen folgende

Tabelle der Erbschaftssteuer:

Erbtheil oder Vermächtniß im Werthe von Gulden österr. Währ.	Steuerpercent in der			
	I.	II.	III.	IV.
	Verwandtschaftsclasse			
bis einschließlich 500	1	4	7	10
über 500 bis inclusive 1000	1·1	4·1	7·1	10·1
„ 1000 „ „ 1500	1·2	4·2	7·2	10·2
„ 1500 „ „ 2000	1·3	4·3	7·3	10 3
„ 5000 „ „ 5500	2	5	8	11
„ 5500 „ „ 6000	2·1	5·1	8·1	11·1
„ 8000 „ „ 8500	2·6	5 6	8·6	11·6
„ 8500 „ „ 9000	2·7	5·7	8·7	11·7
„ 9000 „ „ 9500	2·8	5·8	8·8	11·8
„ 9500 „ „ 10000	2·9	5·9	8·9	11·9
„ 10000	3	6	9	12

Wegen der zahlreichen Mittelglieder habe ich, um den geneigten Leser nicht allzu sehr zu ermüden, einige derselben übergangen. Uebrigens sind alle oben aufgeführten Zahlen blos beispielsweise angewendet worden und machen keineswegs Anspruch auf strenge Abwägung; sie können herabgesetzt und erhöht werden, ohne gegen die ihnen zu Grunde liegenden Principien zu verstoßen; sie waren jedoch zur Klarstellung der Sachlage unerläßlich und mögen deshalb dem Verfasser zu Gute gehalten werden.

wie Berghoff-Ising beantragt, mag vielleicht für diejenigen Staaten angemessen sein, in welcher die allgemeine Einkommensteuer eingeführt ist, aber nicht für Oesterreich, wo gar viele vermögliche Personen die Steuerfreiheit genießen.

[65]) Siehe A. Wagner, Allgemeine Steuerlehre, Seite 480, sowie Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, S. 508 ff.

Mittheilungen aus der Praxis.

Gewerbeinhaber (Gewerkschaften, Fabriken u. dgl.) dürfen zur Deckung der Schulden, welche ihre Arbeiter bei dem auf eigene Rechnung arbeitenden Werksrestaurateur contrahirt haben, keine Lohnabzüge machen, auch in dem Falle nicht, wo der betreffende Arbeiter selbst dem Gewerbeinhaber gestattet haben sollte, bis zur Tilgung der eingegangenen Schuld ihm regelmäßig bestimmte Beträge vom Lohne zurückzubehalten und sodann an den Werksrestaurateur abzuführen. (Zum § 78 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22.)

Aehnlich wie bei vielen anderen Werken besteht bei dem Werke der österreichisch-alpinen Montangesellschaft zu A. bei R. eine Werksrestauration, in welcher die Arbeiter zu genau bestimmten Preisen Getränke und Speisen beziehen können; der Betrieb dieses Geschäftes lag im Jahre 1885 und auch während des heurigen Jahres in den Händen eines Pächters, welcher der Gewerkschaft zwar für Benützung der erforderlichen Räumlichkeiten in einem Hause des Werkes einen jährlichen Pachtzins zahlt, im Uebrigen aber das Gastgewerbe auf Grund einer ihm selbst verliehenen Concession ausübt. Um einerseits dem Pächter eine Sicherung zu bieten, anderseits den Arbeitern die Benützung des Credits bei diesem Werksrestaurateur zu erleichtern, hatte die Leitung des Werkes an jedem Lohntage den Arbeitern, welche den Credit des Restaurateurs in Anspruch nahmen, zur Deckung der Forderung des Letzteren so viel vom Lohne abgezogen, als der Arbeiter abzuziehen selbst im Vorhinein gestattet hatte. Zu diesem Behufe bestand die Einrichtung, daß der Arbeiter, welcher den Credit des Restaurateurs in Anspruch nehmen wollte, diesem einen gedruckten Revers zu unterschreiben hatte, mit welchem er sich einverstanden erklärte, daß ihm regelmäßige bestimmte Lohnabzüge zur Begleichung seiner Schuld gemacht werden. Die betreffenden Rechnungen wurden nun von dem Restaurateur der Werksdirection präsentirt, die ihrerseits die vereinbarten Lohnabzüge vornahm, um die Beträge dann an den Restaurateur abzuführen.

Als in Folge einer Beschwerde des Arbeiters R. diese Uebung zur Kenntniß der Bezirkshauptmannschaft zu B. gekommen war, sah sich diese veranlaßt, mit Bescheid vom 5. December 1885, Z. 21.938 der Werksdirection in A. diesen Vorgang für die Zukunft zu untersagen.

Gegen diese Verfügung brachte nun die Generaldirection der österreichisch-alpinen Montangesellschaft eine Vorstellung ein, welche der k. k. Bezirkshauptmann, da er sich nicht bestimmt fand, selbst von dem Verfügten zurückzutreten, der k. k. Statthalterei unterbreitete.

Die k. k. Statthalterei zu G. bestätigte unter Abweisung der eingebrachten Vorstellung mit Erlaß vom 29. Jänner 1886, Z. 1725, die von der Partei beanständete Verfügung des k. k. Bezirkshauptmannes aus dem Grunde, „weil gemäß des § 78, Alinea 1 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Arbeitslöhne in barem Gelde auszuzahlen sind und weil gemäß Alinea 3 desselben Paragraphen nur zwischen Arbeiter und Gewerbsinhaber die Verabfolgung von Lebensmitteln auf Rechnung des Lohnes zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise vereinbart werden darf, der Werksrestaurateur aber nicht Arbeitsgeber ist und das Gastgewerbe nicht als Stellvertreter des Werkes, sondern als selbstständiger Gewerbetreibender behufs Erzielung eines Gewinnes auf eigene Rechnung betreibt."

Dr. V. P.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXV. Stück. Ausgeg. am 8. August. — 107. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Juli 1885, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Riva zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. — 108. Verordnung des Handels-

ministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1885, womit Punkt 10 des § 2, B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben erläutert wird. — 109. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. August 1885, womit einige Vorschriften über die theoretischen Staatsprüfungen abgeändert werden.

XXXVI. Stück. Ausgeg. am 22. August. — 110. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Juli 1885, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst zu Vado. — 111. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Juli 1885, betreffend die Zollbehandlung von Bittermandelwasser. — 112. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Juli 1885, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle zu Böhmisch-Weigsdorf. — 113. Erlaß des Finanzministeriums vom 3. August 1885, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise theilweise Abänderung der Beschreibung und Verwendungsvorschrift zum V. Prick'schen Spiritusmeßapparat. — 114. Verordnung des Justizministeriums vom 8. August 1885, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Święcany zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jaslo in Galizien. — 115. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 12. August 1885, betreffend den Beitritt Serbiens zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881.

XXXVII. Stück. Ausgeg. am 1. September. — 116 Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. Juli 1885, betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen unter die concessionirten Gewerbe. — 117. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1885, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen im Schlagworte: „Crinolinfedern" des alphabetischen Waarenverzeichnisses. — 118. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. August 1885, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollamtsexpositur am Bahnhofe zu Lemberg zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl. — 119. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. September 1885, betreffend die Constatirung von feuergefährlichen Schiffsladungen.

XXXVIII. Stück. Ausgeg. am 8. September. 120. Kaiserliches Patent vom 5. September 1885, betreffend die Einberufung des Reichsrathes. — 121. Kaiserliche Verordnung vom 5. September 1885, betreffend die Leistung eines Staatsbeitrages zu dem Mehrerfordernisse für die im § 2 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) bezeichneten Arbeiten am Etsch- und Eisackflusse.

XXXIX. Stück. Ausgeg. am 10. September. — 122. Gesetz vom 6. September 1885, betreffend die Bedingungen für die zum Betriebe der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu ertheilende neue Concession und die Ausübung der hiernach dem Staate vorzubehaltenden Einlösungsrechte.

XL. Stück. Ausgeg. am 12. September. — 123. Concessionsurkunde vom 4. August 1885 für die Locomotiveisenbahn von Böhmisch-Kamnitz nach Steinschönau. — 124. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. August 1885, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst zu Baškavoda in Dalmatien. — 125. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 21. August 1885, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinden Fischau, Schwarzau am Steinfelde, Theresienfeld, Lanzenkirchen (Klein-Wolkersdorf), Katzelsdorf, Peisching, Dunkelstein und Weikersdorf am Steinfelde in Niederösterreich in Classen des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird. — 126. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. September 1885, betreffend die Gestattung der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten in eisernen Reservoirs gegen Steuerrückvergütung, sowie die zollfreie Wiedereinfuhr dieser Reservoirs in das österreichisch-ungarische Zollgebiet. — 127. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. September 1885 zur Regelung des Verfahrens bei der auf dem Transporte eintretenden Umleerung des zur Einlagerung in eine Mineralölraffinerie unter dem Vorbehalte der steuerfreien Hinwegbringung bestimmten verzollten oder versteuerten Mineralöles. — 128. Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. September 1885, betreffend die Zulassung zur Aichung und Stempelung von hölzernen mit Blech ausgekleideten Gefäßen zum Transporte der Milch (Milchkannen). — 129. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 5. September 1885, betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes, dann des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Weißenbach, in Oberösterreich. 130. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 8. September 1885, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Gibraltar.

XLI. Stück. Ausgeg. am 15. September — 131. Verordnung des Handelsministers vom 15. September 1885, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 100) und vom 1. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 106) zu demselben hinausgegebenen Nachträge. — 132. Verordnung des Handelsministers vom 15. September 1885 wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen. — 133. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1885, betreffend die Behandlung der Fährboote in Bezug auf die Beförderung von Reisenden zur See.

XLII. Stück. Ausgeg. am 16. September. — 134. Gesetz vom 27. Mai 1885, betreffend Anordnungen gegen den gemeindefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben. — 135. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 4. August 1885, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134) Anordnungen in Betreff der Sprengstoffe erlassen werden. — 136. Gesetz vom 10. September 1885, betreffend die Dauer und Anrechenbarkeit der Gerichtspraxis und die Disciplinarbehandlung der Rechtspraktikanten.

XLIII. Stück. Ausgeg. am 25. September. — 137. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. August 1885, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes zu Stein zum Ansageverfahren. — 138. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 16. September 1885, durch welche die in der Ministerialverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36) enthaltenen Durchführungsbestimmungen zum § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, abgeändert werden. — 139. Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1885, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Żabno in Galizien. — 140. Verordnung des Handelsministeriums vom 25. September 1885, über die Führung des Schiffstagebuches am Bord der österreichischen Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt.

XLIV. Stück. Ausgeg. am 29. September. 141. Concessionsurkunde vom 29. August 1885 für die Locomotiveisenbahnen: Hatna—Kimpolung und Hliboka—Berhometh mit der Abzweigung Karapcziu—Czudin und Hadikfalva—Radautz 142. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1885, betreffend die Rückverlegung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Collaz-Caprile von Caprile nach Collaz.

XLV. Stück. Ausgeg. am 1. October. — 143. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 21. September 1885, womit die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

XLVI. Stück. Ausgeg. am 14. October. — 144. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. September 1885, betreffend die Errichtung eines Zollamtes zu Hermsdorf und Aenderung in den Verzollungsbefugnissen des Zollamtes Kunersdorf. — 145. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. September 1885, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I in Eisenstein zur zollfreien Abfertigung vor- und nachgesendeter Reiseeffecten. — 146. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. September 1885, betreffend die Tara bei Verzollung von Kaffee roh in sogenannten Patentfässern. — 147. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. September 1885, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I Heinersdorf zur Abfertigung von Baumwollgarnen der T. Nr. 124 c des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 in unbeschränkter Menge. — 148. Verordnung des Justizministeriums vom 27. September 1885, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1886, 1887 und 1888 bestimmt wird. — 149. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. September 1885, womit einige Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 99) zum Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, abgeändert werden. — 150. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. October 1885, betreffend die Ermächtigung der in Kraszna befindlichen Expositur des königlich ungarischen Nebenzollamtes I in Bodza zur unbeschränkten Verzollung von Pottasche (T. Nr. 321 a).

XLVII. Stück. Ausgeg. am 10. November. — 151. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. September 1885, betreffend Abänderungen in der Waarencontrole. — 152. Concessionsurkunde vom 10. October 1885 für die Locomotiveisenbahn von Wels (Haiding) nach Aschach an der Donau. — 153. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. October 1885, betreffend die Ermächtigung der Hafenexpositur mit Zolldienst in Jka zum Streckenzugverfahren. — 154. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. October 1885, betreffend die Auflassung des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Classe zu Jakova. — 155. Gesetz vom 5. November 1885, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1886. — 156. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. November 1885 über das Verhalten der österreichischen Seehandelsschiffe gegenüber den k. k. Kriegsschiffen.

XLVIII. Stück. Ausgeg. am 17. November. — 157. Kaiserliches Patent vom 14. November 1885, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca.

XLIX. Stück. Ausgeg. am 18. November. — 158. Gesetz vom 8. November 1885, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt. — 159. Gesetz vom 8. November 1885, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebührenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken. — 160. Gesetz vom 8. November 1885 über die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 81), betreffend die Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahnprioritäts-Obligationen. — 161. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. November 1885 wegen Einführung einer neuen Signette für den Zeitungsstempel. — 162. Verordnung des Handelsministeriums vom 16. November 1885, betreffend die Publicationsfrist für Eisenbahngütertarife.

L. Stück. Ausgeg. am 1. December. — 163. Gesetz vom 1. November 1885, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1886 bewilligt wird. — 164. Gesetz vom 19. November 1885, betreffend die Investitionen für das garantirte Netz der österreichischen Nordwestbahn.

LI. Stück. Ausgeg. am 10. December. — 165. Schifffahrtsvertrag vom 9. April 1884 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich. — 166. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 17. November 1885, womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden verboten wird, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten.

LII. Stück. Ausgeg. am 17. December. — 167. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1886.

LIII. Stück. Ausgeg. am 29. December. — 168. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 14. December 1885, womit der auf Grund des § 30 des Einquartirungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) festgesetzte, für die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis Ende des Jahres 1890 wirksame Zinstarif und die Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes verlautbart werden.

LIV. Stück. Ausgeg. am 29. December. — 169. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. December 1885, betreffend die Zollbehandlung von Maschinen nicht besonders benannten mit Gyps. — 170. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 8. December 1885, womit der Betrag der nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) in den Einbekenntnissen der Seelsorger zu passirenden Kanzleiauslagen für die Matrikenführung festgesetzt wird. — 171. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. December 1885, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von metallenen Gefäßen zum Transporte der Milch (Milchkannen) (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) veröffentlicht werden.

Personalien.

Seine Majestät haben den Oberbergrath Johann Chołzky zum Sectionsrathe im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ackerbauministerium Dr. Johann Schulz von Straßnitzki taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcommissär Franz Doskocil in Wien den Titel und Charakter eines Postrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanz-Obercommissär Johann Paulik den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consul Franz Stockinger in Bombay das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den k. und k. Consularagenten in Kiel Ferdinand Mohr zum Honorar-Viceconsul ad personam und den Handelsmann Eduard Claussenius zum Honorar-Viceconsul beim k. und k. Consulate in Chicago ernannt.

Seine Majestät haben dem Hauptcassier der Bergwerksproducten-Verschleiß-direction Joseph Frauendorfer taxfrei den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne und Vorstande des Präsidialbureau im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Leopold Grafen Auersperg den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Postrath Johann Markus zum Oberpostrathe in Prag ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberförster Ernst Zinner anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Forstmeisters verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Valentin Bena anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficial im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Albert von Nagy den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Joseph Ritter von Seifert zum Bezirkshauptmanne, dann die Bezirkscommissäre Alexander Nallini und Oskar Jarabek zu Statthaltereisecretären in Dalmatien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Ignaz Schrey zum Baurathe und den Bauadjuncten Joseph Daimer zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Kanzleiofficial Joseph Neidl zum Hilfsämter-Directionsadjuncten im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postcontrolor Joseph Zich von Rosenfeld zum Oberpostverwalter in Pilsen ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Oberpostcontrolor Karl Hansel zum Oberpostverwalter in Aussig und den Postverwalter, Bezirkspostcommissär Franz Heisinger zum Oberpostverwalter in Leitmeritz ernannt.

Der Leiter des Handelsministeriums hat den Postsecretär Alphons Baron zum Oberpostverwalter in Lemberg ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bau- und Maschineninspector Emil Langer in Přibram und den Oberbergverwalter Wilhelm Goebl im Ackerbauministerium zu Bergräthen, den Aufbereitungsingenieur Karl Reytt von Baumgarten in Přibram zum Aufbereitungsinspector und den mit Titel und Charakter eines Directionssecretärs bekleideten Directionsconcipisten Friedrich Černy in Přibram zum Directionssecretär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Hauptcassecontrolor der Bergwerksproducten-Verschleißdirection Ludwig Schrank zum Vicedirector und Buchhalter dieser Direction ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstassistenten Alexander Pietschka, Karl Offer, Joseph Pöchmüller, Georg Strele und Theodor Seeger zu Forstinspections-Adjuncten der politischen Verwaltung ernannt.

Erledigungen.

Bauadjunctenstelle im Staatsbaudienste für Niederösterreich, bis 20. Juni (Amtsbl. Nr. 113.)

Bauadjunctenstelle im Staatsbaudienste für Mähren, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 3 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. — **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.